

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Die Unterbringung des Pferdes im Offenstall beinhaltet folgende Leistungen:

- Einstellung des Pferdes
- tägliches Füttern mit Heu
- tägliches Tränken mit Wasser
- täglicher Weidegang

beim Weidegang werden Pferde in Herden auf den Koppeln gehalten.

2. Einstellvertrag, Laufzeit, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

der Einstellvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Die Zahlung der vereinbarten monatlichen Einstellkosten hat bis zum 3.Tag des laufenden Monats auf das im Vertrag angegebene Konto zu erfolgen.

Ändern sich während der Vertragslaufzeit die betrieblichen Kosten (Futtermittel, Personal, Energie, Wasser, Entsorgung o.ä.) in nicht unerheblichem Umfang, so verständigen sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung der Einstellkosten.

Die vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (Urlaub, Turnierbesuche, Klinikaufenthalt) bis zu 2 Wochen befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollständigen Einstellkosten.

Ein Zahlungsverzug von mehr als vier (4) Wochen hat eine fristlose Kündigung des Einstellvertrages zur Folge.

Der Einsteller ist nicht berechtigt ohne Zustimmung ein anderes Pferd einzustellen, oder seinen Einstellplatz

einem Dritten zur Nutzung zu überlassen, oder bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Mit seiner Unterschrift auf dem Einstellvertrag erklärt der Einsteller, dass er Eigentümer des eingestellten Pferdes und des Reitzubehörs im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

3. Nutzung der vorhandenen Anlagen

Der Einsteller ist berechtigt , sämtliche Anlagen der Savage Ranch in der dafür vorgesehenen Weise zu nutzen. Er hat diese pfleglich zu behandeln, eventuell verursachte Schäden sind der Ranchbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Die Nutzung der Stallungen, der Reitanlage, der Weiden und der weiteren Anlagen erfolgt jeweils und immer auf eigene Gefahr.

Der Einsteller haftet für alle Schäden an Einrichtungen, die durch ihn, sein Pferd und durch Personen, die er mit dem Reiten seines Pferdes oder sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen beauftragt oder betraut hat, verursacht werden.

4. Haftung des Einstellers

sämtliche Pferde werden in Gruppen auf Ausläufen oder Koppeln gehalten. Diese Form der Herdenhaltung birgt Risiken für die Gesundheit der Pferde. Sämtliche Einsteller sind auf die Risiken dieser Haltungsform hingewiesen worden. Die Savage Ranch übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die aus dieser Haltungsform resultieren können.

Sollte sich das Pferd während des Umgangs dem Einfluss der Mitarbeitern der Savage Ranch oder von ihm beauftragten externen Trainern gegen deren Willen entziehen und widersetzen und dadurch dritte Personen oder deren Sachen beschädigen, so haftet der Einsteller als Tierhalter.

5. Gesundheitsvorsorge, Tierarzt, Hufschmied

Alle Pferde, die auf das Betriebsgelände der Savage Ranch gebracht werden, müssen bei Anlieferung frei von ansteckenden Krankheiten sein. Der Eigentümer haftet hierfür gegenüber der Savage Ranch. Für alle Pferde, die auf dem Gelände der Savage Ranch kurz- oder langfristig untergebracht werden, muss ein gültiger Impfschutz gegen Influenza, Tetanus und Herpes nachgewiesen werden. Der Nachweis ist der unaufgefordert zu erbringen. Wiederholungsimpfungen haben gemäß den Empfehlungen der FN für Influenza und Herpes nach sechs (6) Monaten sowie für Tetanus nach 2 Jahren (2) zu erfolgen. Wird der Nachweis über eine Wiederholungsimpfung nicht innerhalb von 14 Tagen erbracht, wird ein Tierarzt seitens der Savage Ranch damit beauftragt. Alle damit entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Alle Pferde, die sich langfristig auf dem Gelände befinden, werden viermal (4) jährlich mit den entsprechenden Medikamenten entwurmt. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers des Pferdes.

Die Savage Ranch ist berechtigt, das Pferd vom Tierarzt behandeln zu lassen, sollte dies in Notfälle geraten. Die gesamten Kosten dafür gehen zu Lasten des Eigentümers des Pferdes. Die Savage Ranch

übernimmt keinerlei Haftung für Schädigung des Pferdes jedweder Art bei einem Transport.

Wird die Savage Ranch mit der Durchführung anfallender Hufschmiedarbeiten beauftragt, erfolgt eine regelmäßige und selbständige Kontrolle. Der Eigentümer des Pferdes verpflichtet sich, die gesamten anfallenden Kosten für regelmäßige Hufpflegearbeiten zu übernehmen. Bei Beauftragung eines anderen Hufschmiedes ist der Eigentümer des Pferdes hierfür verantwortlich. Die Kosten für die Hufschmiedarbeiten werden direkt an den Eigentümer des Pferdes weitergegeben, dieser hat sie zu tragen.

6. Sorgfaltspflichten und Haftung des Ranchbetreibers.

Die Savage Ranch verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu behandeln. Die Ranch haftet jedoch für Schaden am eingestellten Pferd oder an eingebrachten Sachen nur im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder nachgewiesenem Vorsatz.

Die Savage Ranch hat den Einsteller darüber unterrichtet, dass lediglich eine Betriebshaftpflicht (Sonja Moor Landbau) besteht. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Savage Ranch für Schäden am eingestellten Pferd und an den Personen nur in soweit haftet als dies die Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt. Zum Abschluss darüber hinausgehender Versicherungen ist der Ranchbetreiber nicht verpflichtet. Der Abschluß einer entsprechende Feuer- und Sachversicherung für das eingestellte Pferd durch den Einsteller wird empfohlen.